

---

## S 20 AS 1319/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Unzulässigkeit der Berufung Beschwerdewert Überprüfungsverfahren Zugunstenverfahren
Leitsätze	1. Die Berufung bedarf bei einem Beschwerdewert von bis zu 750 € der Zulassung, auch wenn im Zugunstenverfahren nach <a href="#">§ 44 SGB X</a> höheres Arbeitslosengeld II für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr begehrt wird. 2. Mehrere Bewilligungszeiträume werden bei der Bestimmung der Zeitdauer nach <a href="#">§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG</a> nicht zusammengerechnet (Anschluss an BSG, Urt v 30. Juni 2021, <a href="#">B 4 AS 70/20 R</a> ). <a href="#">SGG § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1</a> <a href="#">SGG § 144 Abs 1 Satz 2</a> SGB X <a href="#">§ 44</a> SGB II <a href="#">§ 40 Abs 1 Satz 2</a> SGB II <a href="#">§ 41 Abs 3</a>
Normenkette	

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AS 1319/19
Datum	03.07.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 326/20
Datum	29.04.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird verworfen.

---

AuÃgerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist im Zugunstenverfahren die GewÃhrung hÃherer Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃr Arbeitssuchende (SGB II) fÃr den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. MÃrz 2017 durch BerÃcksichtigung eines Mehrbedarfs fÃr kostenaufwÃndige ErnÃhrung streitig.

Die 1971 geborene KlÃgerin und BerufungsklÃgerin (im weiteren KlÃgerin) bezog nach der Trennung von ihrem Ehemann ab MÃrz 2015 zusammen mit ihrem Sohn als Bedarfsgemeinschaft Grundsicherungsleistungen vom Beklagten und Berufungsbeklagten (im weiteren Beklagter). Dieser bewilligte insbesondere Leistungen fÃr die

ZeitrÃume von August 2015 bis Januar 2016 (Bescheid vom 24. Juli 2015),

von Februar 2016 bis Januar 2017 (Bescheide vom 14. Januar und 24. August 2016) und

von Februar 2017 bis Januar 2018 (Bescheide vom 10. Januar, 23. MÃrz, 27. April, 16. Mai 2017).

Mit Schreiben vom 19. April 2017 beantragte die KlÃgerin die rÃckwirkende Erbringung eines Mehrbedarfs nach [Â§ 21 Abs. 5 SGB II](#) aufgrund einer chronischen Darmerkrankung. Sie habe ihre Erkrankung bereits im Januar 2016 mitgeteilt und begehre daher rÃckwirkende Leistungen. Sie reichte mit Schreiben vom 12. Mai 2017 eine Ãrztliche Bescheinigung nach.

Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 27. Juni 2017 einen Mehrbedarf fÃr kostenaufwÃndige ErnÃhrung fÃr die Zeit von April bis September 2017 ab. Auf den Widerspruch der KlÃgerin vom 20. Juli 2017 und nach Einholung eines amtsÃrztlichen Gutachtens bewilligte der Beklagte den Mehrbedarf ab 12. Mai 2017 i.H.v. 40,90 â/Monat (Bescheid vom 11. September 2017). Daraufhin machte die KlÃgerin mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 gelten, dass der Mehrbedarf rÃckwirkend ab Januar 2016 begehrt werde. Mit weiterem Bescheid vom 27. Oktober 2017 bewilligte der Beklagte den Mehrbedarf bereits ab dem 1. April 2017.

Die KlÃgerin beantragte am 26. April 2018 nochmals die rÃckwirkende Erbringung des Mehrbedarfs fÃr kostenaufwÃndige ErnÃhrung. Mit Bescheid vom 20. MÃrz 2019 verwies der Beklagte auf die bisherige Leistungsbewilligung und Ãbersandte nochmals die Bescheide ab April 2017. Den hiergegen gerichteten Widerspruch der KlÃgerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2019 zurÃck. Die Bewilligung des Mehrbedarfs ab April 2017 sei nicht

---

zu beanstanden. Eine rückwirkende Bewilligung ab Januar 2016 könne nicht erfolgen. Es sei weder dargelegt noch nachgewiesen, dass ein Bedarf hinsichtlich einer besonderen Kostform bereits ab einem Beratungsgespräch bei der Arbeitsvermittlung im Januar 2016 bestanden habe.

Die Klägerin hat am 16. Mai 2019 Klage beim Sozialgericht Magdeburg (SG) erhoben. Sie hat weiterhin die Gewährung des Mehrbedarfs geltend gemacht.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 3. Juli 2020 abgewiesen. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Nichtgewährung des Mehrbedarfs für Zeiträume vor dem 1. April 2017 fehlerhaft gewesen sei. Die Klägerin habe insbesondere nicht hinreichend dargelegt, dass ihr die besondere Kostform vor ihre Antragstellung im April 2017 bekannt gewesen sei. Das SG ist davon ausgegangen, dass der Gerichtsbescheid mit der Berufung angefochten werden könne.

Gegen das am 14. Juli 2020 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 14. Juli 2020 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt.

Sie habe den Antrag auf Erbringung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung mehrfach beim Beklagten gestellt. Dieser hätte bereits ab der ersten Antragstellung vom 17. März 2015 erbracht werden müssen. Er betrage 10 % des jeweiligen Regelbedarfs. Eine ausreichende Beratung sei trotz ihres Hinweises auf ihre Darmerkrankung im Januar 2016 nicht erfolgt. Der Mehrbedarf müsse auch vor April 2017 geleistet werden, da die Voraussetzungen vorgelegen hätten.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid vom 3. Juli 2020 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 20. März 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. Mai 2019 zu verpflichten, einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung rückwirkend ab der Antragstellung vom 17. März 2015 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Ausführungen im Gerichtsbescheid des SG seien nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für einen Mehrbedarf seien für den Zeitraum vor April 2017 nicht nachgewiesen.

Der Berichterstatter hat die Beteiligten mit Schreiben vom 23. März 2023 darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nicht zulässig sei, da der Beschwerdewert von 750 € nicht erreicht werde. Die Klägerin habe den Mehrbedarf für den Zeitraum von Januar 2016 bis März 2017 geltend gemacht. Die Beteiligten haben sich hierzu nicht geäußert.

Der Senat hat mit Beschluss vom 14. März 2024 dem Berichterstatter die Berufung

---

nach [Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) Ã¼bertragen.

Die KlÃ¤gerin hat am 4. April 2024 und der Beklagte bereits am 1. Februar 2024 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter als Einzelrichter erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten konnte durch den vom Vorsitzenden ernannten Berichterstatter anstelle des Senats ([Â§ 155 Abs. 3, 4 SGG](#)) gemÃ¤Ã§ [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden werden. Denn die Streitsache ist tatsÃ¤chlich und rechtlich einfach. Strittige Rechtsfragen haben die Beteiligten nicht aufgeworfen. Soweit die WÃ¼rdigung von Tatsachen umstritten ist, handelt es sich um eine einfach gelagerte Sache, weil die LÃ¶sung anhand der eingereichten Stellungnahmen und der Verwaltungsakte gefunden werden kann.

1.

Die Berufung ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist. Sie bedarf der Zulassung; das SG hat die Berufung aber nicht zugelassen.

Nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf eine Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt. Das gilt gemÃ¤Ã§ [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Der Wert des Beschwerdegegenstands ist danach zu bestimmen, was das SG dem RechtsmittelfÃ¼hrer versagt bzw. auferlegt hat und was von diesem mit seinen BerufungsantrÃ¤gen zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung weiterverfolgt wird (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 5. August 2015, [B 4 AS 17/15 B](#), juris, Rn. 6). Bei einem unbezifferten Antrag muss das Gericht den Wert ermitteln bzw. anhand des wirtschaftlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits gemÃ¤Ã§ [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) schÃ¤tzen; dabei ist auf die Angaben des BerufungsklÃ¤gers zumindest solange abzustellen, wie keine Anhaltspunkte dafÃ¼r bestehen, dass die Bezifferung mutmaÃ¶lich falsch ist (vgl. BSG, Beschluss vom 21. September 2017, [B 8 SO 32/17 B](#), juris, Rn. 9).

LÃ¤sst sich nicht feststellen, dass die Voraussetzungen der BerufungsbeschrÃ¤nkung nach [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) vorliegen, ist die Berufung nach der Grundregel des [Â§ 143 SGG](#) grundsÃ¤tzlich statthaft (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, [Â§ 144](#), Rn. 15b). Etwas anderes gilt aber, wenn die Feststellung allein aufgrund fehlenden Vortrags des BerufungsklÃ¤gers nicht mÃ¶glich ist, obwohl dieser dazu in der Lage wÃ¤re (vgl.

---

Urteil des Senats vom 16. Juli 2015, L 5 AS 16/14, nicht veröffentlicht; Beschluss vom 18. Oktober 2016, [L 5 AS 438/16 B](#), juris, Rn. 16; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 8. Januar 2013, [L 11 AS 526/12](#), juris, Rn. 50; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Januar 2017, [L 7 AS 902/16 NZB](#), juris, Rn. 4; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, a.a.O.).

Vorliegend ist die Klägerin durch den Gerichtsbescheid des SG vom 3. Juli 2020 beschwert, da ihre Klage abgewiesen worden ist. Die Voraussetzungen des [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#) liegen jedoch nicht vor.

a.

Der Beschwerdewert von 750 â¬ nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) wird nicht erreicht.

Der Beklagte hatte dem ursprünglichen Äberprüfungsantrag vom 19. April 2017 für die Zeit ab April 2017 entsprochen und Leistungen i.H.v. 40,90 â¬/Monat hinsichtlich eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung gewährt. Dies erfolgte im Widerspruchsverfahren, in dem die Klägerin ausdrücklich klargestellt hatte, dass sie Leistungen rückwirkend ab Januar 2016 geltend mache.

Mit dem erneuten Äberprüfungsantrag vom 26. April 2018 bezog sich die Klägerin auf das frühere Äberprüfungsverfahren. Der Beklagte ist daher im Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2019 zutreffend davon ausgegangen, dass die Leistungserbringung rückwirkend ab Januar 2016 geltend gemacht werde. Mangels eindeutiger Antragstellung hat das SG unterstellt, dass die Klägerin im Zugunstenverfahren nach [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) den Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung (jedenfalls) ab Januar 2016 bis März 2017 geltend mache. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Bezugnahme auf den ursprünglichen Äberprüfungsantrag spricht dafür, dass eine Begrenzung der rückwirkenden Leistungserbringung hinsichtlich des Mehrbedarfs ab Januar 2016 erfolgt ist. Eine Begrenzung hat die Klägerin eindeutig im Schreiben vom 12. Oktober 2017 vorgenommen. Im zweiten Äberprüfungsverfahren hat die Klägerin geltend gemacht, dass ihrem Begehren aus April 2017 noch nicht vollständig entsprochen worden sei. Sie beehrte eine nochmalige Äberprüfung des Äberprüfungsbescheids. Damit steht jedoch auch fest, dass für das zweite Äberprüfungsverfahren nur der Zeitraum von Januar 2016 bis März 2017 streitgegenständlich sein sollte. Eine anderweitige Antragstellung ist auch im Klageverfahren nicht erfolgt.

Der Beschwerdewert entspricht daher dem Wert des Mehrbedarfs für 15 Monate. Die Klägerin hat die Gewährung des ab April 2017 gewährten Mehrbedarfs auch für die vorangegangenen Zeiträume geltend gemacht. Es ist daher von dem Mehrbedarf i.H.v. 40,90 â¬/Monat auszugehen. Dies entspricht einem Gesamtwert i.H.v. 613,50 â¬. Der Beschwerdewert wird jedoch auch dann nicht erreicht, wenn

---

â□□ wie vom ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin geltend gemacht â□□ fÃ¼r jeden Monat von 10 % des Regelbedarfs ausgegangen wÃ¼rde (12 Ã 40,40 â□â + 3 Ã 40,90 â□â = 607,50 â□â).

Dem steht nicht entgegen, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin erstmals im Rahmen der BerufungsbegrÃ¼ndung vom 23. Februar 2021 eine rÃ¼ckwirkende Leistungserbringung bezogen auf eine Antragstellung vom 17. MÃ¤rz 2015 geltend gemacht hat. Dies widerspricht dem kompletten vorherigen Akteninhalt und dem von der KlÃ¤gerin selbst im Rahmen der Antragstellungen und des vorangegangenen Widerspruchsverfahrens geÃ¤uÃ¼erten Begehrens. UnabhÃ¤ngig von dem Umstand, dass im Zugunstenverfahren nur eine hÃ¶here Leistungserbringung fÃ¼r das zurÃ¼ckliegende Jahr erreicht werden kann ([Ã§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) i.V.m. [Ã§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#)) ist davon auszugehen, dass die erstmalige Geltendmachung eines Mehrbedarfs bereits ab MÃ¤rz 2015 allein dem Umstand geschuldet ist, den Beschwerdewert zu erreichen. Eine derartige ErhÃ¶hung des Beschwerdewerts erst in der Berufungsinstanz ist unbeachtlich (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, [Ã§ 144, Rn. 20 m.w.N.](#)). Es liegt auch kein Fall vor, in dem das SG Ã¼ber einen falschen Streitgegenstand insbesondere Ã¼ber ein Teil des klÃ¤gerischen Begehrens nicht entschieden hÃ¤tte. Aufgrund des Akteninhalts ist die Auslegung des SG, dass der Mehrbedarf ab Januar 2016 geltend gemacht worden ist, zutreffend.

b.

Die KlÃ¤gerin macht auch keine (hÃ¶heren) wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr nach [Ã§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) geltend.

Nach der Rechtsprechung des BSG handelt es sich beim Arbeitslosengeld II um eine Sozialleistung in Form einer laufenden Geldleistung, weil diese wiederholt gezahlt werde, gleichartig sei und innerhalb eines Bewilligungszeitraums auf demselben Rechtsgrund beruhe (Beschluss vom 22. Juli 2010, [B 4 AS 77/10 B](#), juris, Rn. 7). Allerdings werden bei der Bestimmung der Zeitdauer nach [Ã§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) mehrere BewilligungszeitrÃ¤ume weder im HÃ¶henstreit noch im Zugunstenverfahren nach [Ã§ 44 SGB X](#) zusammengerechnet (BSG, Urteil vom 30. Juni 2021, [B 4 AS 70/20 R](#), juris, Rn. 26 ff.). Dabei ist es unerheblich, ob der LeistungstrÃ¤ger im Ã¼berprÃ¼fungsverfahren durch getrennte Bescheide hinsichtlich der einzelnen LeistungszeitrÃ¤ume oder mit einem einheitlichen Bescheid entschieden hat (BSG, a.a.O.).

Im vorliegenden Verfahren sind zwar insgesamt 15 Monate betroffen. Diese verteilen sich jedoch auf drei BewilligungszeitrÃ¤ume (Januar 2016, Februar 2016 bis Januar 2017 und Februar bis MÃ¤rz 2017). Der Zeitraum von einem Jahr wird daher â□□ auch unter Zugrundelegung der gesetzlichen Regelung in [Ã§ 41 Abs. 3 SGB II](#) â□□ nicht Ã¼berschritten.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht dadurch, dass die KlÃ¤gerin die Ã¼berprÃ¼fung des Ã¼berprÃ¼fungsbescheids vom 27. Juni 2017 geltend gemacht

---

hat. Dieses Begehren war auszulegen und zielte letztlich auf die AbÄnderung der Leistungsbescheide fÄ¼r die geltend gemachten Monate ab.

2.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Berufungsverfahrens beruht auf [Ä§ 193 Abs. 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Sache.

GrÄ¼nde fÄ¼r eine Zulassung der Revision ([Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 30.09.2024

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024